

An die Aktionäre
der ALSO-Actebis Holding AG

Hergiswil, 17. Februar 2011

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung unserer Aktionäre einzuladen.

Ort Hotel Palace, Haldenstrasse 10, CH-6006 Luzern

Datum Donnerstag, 10. März 2011, 15.30 Uhr

Traktanden

1. *Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Entschädigungsbericht), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2010 sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle*
 - Der Verwaltungsrat beantragt, Jahresbericht (inkl. Entschädigungsbericht), Jahresrechnung und Konzernrechnung 2010 zu genehmigen.
 2. *Verwendung des Bilanzgewinns 2010* in CHF 1'000

Gewinnvortrag aus Vorjahr	13'779
Bezahlte Dividende gemäss Beschluss der ausserordentlichen	
Generalversammlung vom 8. Februar 2011	-6'039
Jahresgewinn 2010	<u>1'936</u>
Zur Verfügung der Generalversammlung	<u>9'676</u>
• Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2010 wie folgt zu verwenden: Vortrag auf neue Rechnung	<u>9'676</u>
 3. *Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung*
 - Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.
 4. *Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2011*
 - Der Verwaltungsrat beantragt, die ERNST & YOUNG AG, Luzern, für das Geschäftsjahr 2011 als aktienrechtliche Revisionsstelle der Gesellschaft wieder zu wählen.
-

5. *Genehmigte Kapitalerhöhung (Statutenänderung)*

- Der Verwaltungsrat beantragt, ein genehmigtes Kapital zu schaffen und zu diesem Zweck die Statuten durch einen Artikel 2a zu ergänzen:

"Art. 2a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 10. März 2013 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'500'000.– durch Ausgabe von höchstens 2'500'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital ist begrenzt durch bereits vorgenommene Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital gemäss Art. 2b. Die maximale Anzahl neuer Aktien (bzw. Rechte zum Bezug neuer Aktien) aus genehmigtem Kapital und bedingtem Kapital gemäss Art. 2b darf 2'500'000 nicht übersteigen, wobei die Aufteilung zwischen den beiden Kategorien dem Verwaltungsrat obliegt.

Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist sodann ermächtigt, den börsenmässigen Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:

- (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung bei einem oder mehreren Anlegern; oder
- (b) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern.

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 der Statuten."

6. *Bedingte Kapitalerhöhung (Statutenänderung)*

- Der Verwaltungsrat beantragt, bedingtes Kapital zu schaffen und zu diesem Zweck die Statuten durch einen Artikel 2b zu ergänzen:

"Art. 2b

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 2'500'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.– um höchstens CHF 2'500'000.– erhöhen, durch freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit der Ausgabe von Anleihenobligationen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Die Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital ist begrenzt durch bereits vorgenommene Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital gemäss Art. 2a. Die maximale Anzahl neuer Aktien (bzw. Rechte zum Bezug neuer Aktien) aus bedingtem Kapital und genehmigtem Kapital darf 2'500'000 nicht übersteigen, wobei die Aufteilung zwischen den beiden Kategorien dem Verwaltungsrat obliegt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, oder ähnlichen Finanzinstrumenten das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls

- (1) solche Instrumente zum Zwecke der Finanzierung oder Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden; oder
- (2) solche Instrumente auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten ausgegeben werden.

Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates beschränkt oder aufgehoben, gilt Folgendes: Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 10 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübar sein. Die Ausgabe von neuen Aktien bei freiwilliger oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten erfolgt zu Bedingungen, welche den Marktpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Finanzinstruments berücksichtigen.

Der Erwerb von Aktien durch die freiwillige oder Pflichtausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Art. 5 der Statuten."

Unterlagen	Die Medienmitteilung vom 14. Februar 2011 liegt dieser Einladung bei. Der Geschäftsbericht 2010 (inkl. Entschädigungsbericht) mit Jahres- und Konzernrechnung und den Berichten der Revisionsstelle ist ab 14. Februar 2011 am Sitz der Gesellschaft in 6052 Hergiswil/NW und im Internet unter www.also-actebis.com einsehbar. Der Geschäftsbericht kann mit der beiliegenden Bestellkarte verlangt werden und wird umgehend per Post zugestellt.
Stimmrecht	An der Generalversammlung dürfen nur die am 4. März 2011 (Stichtag) im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Namenaktionäre teilnehmen und das Stimmrecht ausüben.
Zutrittskarte und Stimmmaterial	Die Zutrittskarte und das Stimmmaterial, inkl. Rückantwortcouvert, liegen dieser Einladung bei. Eine Anmeldung zur Generalversammlung ist nicht notwendig.
Vertretung / Vollmachterteilung	Gemäss Art. 12 der Statuten ist Stellvertretung nur zulässig durch schriftlich bevollmächtigte Personen, die selbst nicht Aktionäre sein müssen, durch Organvertreter, durch eine vom Verwaltungsrat bestimmte und bekannt gegebene unabhängige Person gemäss Art. 689c OR oder durch Banken, Effektenhändler oder andere gewerbsmässige Vermögensverwalter bezüglich der bei ihnen deponierten Aktien. Wenn Sie ein Gesellschaftsorgan bevollmächtigen wollen, bitten wir Sie, uns die mit Ihrer Blankovollmacht versehene Zutrittskarte bis spätestens 4. März 2011 zuzusenden. Ihre Stimmen werden in diesem Fall im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Als unabhängige Person im Sinne von Art. 689c OR haben wir Herrn Dr. iur. Adrian von Segesser, Rechtsanwalt und Urkundsperson, Kapellplatz 1, CH-6004 Luzern, bezeichnet. Wenn Sie Herrn Dr. iur. Adrian von Segesser bevollmächtigen wollen, stellen Sie ihm Ihre Vollmacht und allfällige Weisungen bis spätestens 4. März 2011 direkt zu. Ohne anders lautende schriftliche Weisungen wird Herr Dr. iur. Adrian von Segesser den Anträgen des Verwaltungsrates zustimmen.

Wenn Sie einen anderen Aktionär oder einen Depotvertreter bevollmächtigen wollen, ist die Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte auszufüllen und dem Stellvertreter direkt zu übergeben.

Nach der Generalversammlung wird ein Aperitif offeriert.

Freundliche Grüsse

ALSO-Actebis Holding AG

Der Verwaltungsrat

Beilagen

Zutrittskarte mit Stimmmaterial, inkl. Rückantwortcouvert
Bestellkarte für den Geschäftsbericht 2010
Medienmitteilung vom 14. Februar 2011